

# StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,  
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen  
Frankfurt am Main Berlin

## Aufsätze

**Matthias Hettich**

Amtsaufklärungspflicht des Standesamts bei ungeklärter  
Identität **129**

**Thomas Wühl**

Das Fünf-Stufen-Modell zur Identitätsklärung im Einbür-  
gerungsverfahren vor dem Hintergrund der Entschei-  
dung des BVerwG vom 18.12.2025 **134**

## Rechtsprechung

KG 31.7.2025 – 1 W 303/24

Ein vor einer ermächtigten Trauungsperson geschlos-  
sener Vertrag, mit dem Ehegatten ihre im Inland (nicht  
vor einem Ermächtigten oder dem Standesbeamten)  
erklärte Eheschließung rückwirkend bestätigen oder  
heilen, unterfällt nicht Art. 13 EGBGB (hier zur sog. 'urfi-  
Ehe ägyptischen Rechts) **138**

OLG Karlsruhe 18.12.2025 – 19 W 80/25 (Wx)

Nach Art. 229 § 67 EGBGB können Ehegatten die Bestim-  
mung des Ehenamens einmalig widerrufen, die  
Vorschrift erlaubt jedoch keinen Wechsel vom Familien-  
namen eines Ehegatten zum anderen **140**

OLG Köln 22.1.2026 – 26 W 16/25

Das Einwilligungserfordernis nach § 1617d BGB fällt fort,  
wenn der Elternteil verstorben ist, dessen Namensände-  
rung sich das volljährige Kind anschließt **141**

OLG Köln 16.1.2026 – 26 W 14/25

Nach Art. 229 § 67 EGBGB können Ehegatten die Bestim-  
mung des Ehenamens einmalig widerrufen, die  
Vorschrift erlaubt jedoch keinen Wechsel vom Familien-  
namen eines Ehegatten zum anderen **143**

AG München 20.10.2025 – 721 III 79/25

Art. 229 § 67 EGBGB ermöglicht die Bildung eines Doppel-  
namens für ein vor dem 1.5.2025 geborenes Kind, das  
den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Eltern-  
teils führt. Für die Wirksamkeit einer Namensänderung  
nach § 1617a BGB bedarf es nicht der Zustimmung des  
nicht sorgeberechtigten Elternteils, sofern dieser bereits  
in die erstmalige Namensbestimmung eingewilligt hat  
und die Namensgleichheit durch Bildung eines Doppel-  
namens partiell aufrecht erhalten wird **147**

AG Nürnberg 29.8.2025 – III 15/25

Es besteht keine Möglichkeit der Standesamtsaufsicht,  
bei Zweifeln an der Berichtigungsbefugnis des Standes-  
amts das Gericht anzurufen. Einen Familiennamen im  
Sinne des deutschen Namensrechts kennt das äthiopi-  
sche Recht nicht; vielmehr wird eine Namenskette  
geführt **148**

OVG Nordrhein-Westfalen 1.4.2025 – 19 A 335/24

Im Einzelfall kann die Identität eines Einbürgerungsbe-  
werbers aus einem Staat mit unsicherem Urkunden-  
wesen trotz Vorlage eines aktuellen Nationalpasses nicht  
geklärt sein **150**

## Aus der Praxis

Folgen einer verfrüht abgegebenen Erklärung nach § 2  
SBGG *Karl Krömer* **151**

Namensänderung einer Deutschen mit gewöhnlichem  
Aufenthalt in Schweden vor dem 1.5.2025 aufgrund  
eines Antrags gegenüber der schwedischen Zentralen  
Steuerbehörde; Auswirkungen des Inkrafttretens der  
Namensrechtsreform auf die Namensführung; Möglich-  
keiten zur Anpassung der Namensführung an das schwe-  
dische Aufenthaltsrecht *Fabian Wall* **152**

Bindungswirkung der Bestimmung eines Doppelnamens für ein ab dem 1. Mai 2025 geborenes Kind in Bezug auf ein vor der Reform geborenes Kind, das nur den Familiennamen des Vaters trägt *Barbara Horenkamp* 157

#### Ausländisches und internationales Recht

Aus IEK Aktuell – Kurznachrichten aus dem Ausland 158

#### Verschiedenes

28 800 anerkannte Staatenlose zum Jahresende 2024 159

Fast 300 000 Einbürgerungen im Jahr 2024 160

Gut 42 800 Asylberechtigte Ende Juli 2025 160

#### Gesetze, Verordnungen, Erlasse

##### Bundesrepublik Deutschland

Berichtigung des Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebhaft und Ausreisegewahrsam (25.2.2026) 160

Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung (10.12.2025) 160

#### Vorschau

»Mann gegen Mann« – Die Neuregelung der Anfechtung und der Anerkennung der Vaterschaft *Simon Meier*

Selbst- oder Fremdbestimmung? Zur Anerkennung geschlechtlicher Identität in der Europäischen Union *Alix Schulz*

»Name meshing« in den USA und Namensrechtsreform – Besprechung zu AG Frankenthal 2a III 18/25 *Fabian Wall*

Nr. 5 des 79. Jahrgangs 2026 der Zeitschrift  
**Das Ständesamt**  
ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Ständesamtsbeamtinnen und Ständesamtsbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung: Professor Dr. Tobias Helms; verantwortlich für »Aus der Praxis«: Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke; verantwortlich für »Rechtsprechung«: Thomas Wühl

Redaktionsbüro: Jana Krug und Ines de Pasquale  
Wilmsdorfer Straße 99, 10629 Berlin  
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54  
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01  
E-Mail: staz@vfst.de

Satz: Meta Systems GmbH, Wustermark  
Druck: Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsbürg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Ständesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speichermedien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich

und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Jahresbezugspreis € 172,50  
Einzelheft € 20,00  
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)  
monatlich 1 Heft

StAZ Aktuell – Online-Version des aktuellen Jahrgangs ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Constanze Edelmann

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: produktsicherheit@vfst.de

Verlag für Ständesamtswesen GmbH  
Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main  
Postanschrift:  
Postfach 10 15 44, 60015 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 40 58 94-0  
E-Mail: vertrieb@vfst.de